

B E L E H R U N G

über die Folgen

eines nicht nur vorübergehenden Auslandsaufenthaltes

Bitte sorgfältig durchlesen!

Für den Fall, dass Sie sich während des Bezuges von laufender Sozialhilfe bzw. Grundsicherungsleistungen nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, ist folgendes zu beachten:

Sie als Leistungsbezieher nach SGB XII sind gemäß § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, uns einen längeren geplanten Auslandsaufenthalt, das heißt länger als 28 Tage, umgehend mitzuteilen.

Nach Ablauf von 28 Tagen Auslandsaufenthalts (das heißt mit Ablauf des Wochentages der vierten Woche, an den Sie das Inland verlassen haben) beginnt der Leistungsausschluss. Der Leistungsausschluss endet dann mit Ablauf des Vortages der nachweislichen Rückkehr ins Inland.

Das Datum der Rückkehr ins Inland kann beispielsweise mittels Reiseunterlagen nachgewiesen werden. Mit Ihrem persönlichen Erscheinen bei uns ist die Rückkehr ins Inland am Tag ihrer Vorsprache nachgewiesen.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn Sie von Anfang an nur einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt im Sinne des § 41a SGB XII, d.h. nicht länger als 28 Tage Dauer, planen.

Sollte der nur vorübergehend geplante Auslandsaufenthalt länger als geplant andauern, also länger als 28 Tage, sind Sie nach § 60 SGB I verpflichtet, uns die absehbaren Umstände mitzuteilen, die zu einer Verlängerung des Auslandsaufenthaltes geführt haben und damit zu einer leistungsanspruchsmindernden Verlängerung des Auslandsaufenthaltes.

Nach § 41a SGB XII tritt dann der Ausschluss von Leistungen nach SGB XII auch in diesem Fall ein, wenn eine Überschreitung des Vier-Wochen-Zeitraumes beispielsweise aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, die Ihnen nicht zuzurechnen sind, erfolgen.

Folgen der fehlenden Mitwirkung:

Wenn Sie als Empfänger von Leistungen nach SGB XII Ihrer oben dargelegten Mitwirkungspflicht nicht nachkommen oder durch fehlende oder unzureichende Mitwirkung die Aufklärung oder Feststellung des Sachverhalts erheblich erschweren, kann der Sozialhilfeträger (Landkreis Dachau - Sozialamt) die Zahlung der Leistungen ganz oder teilweise ablehnen oder bereits zugesagte Hilfe entziehen.

Auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß §§ 65 bis 67 des Sozialgesetzbuches Teil I werden Sie gegebenenfalls besonders hingewiesen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie ein Exemplar dieses Belehrungsbogens erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift